

Titel der Drucksache:

**Bürgerbegehren Radentscheid e.V.-
 abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO
 i.V.m. § 15 Abs. 2 ThürEBBG**

Drucksache

0107/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	29.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.04.2021	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen.

29.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓ Höhe nicht eindeutig bestimmbar	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Ziele des Bürgerbegehrens und Begründung (Anlage 1)
- Drucksache über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens, DS 0066/21 (Anlage 2)
- Abwägung von Stellungnahmen anderer Ämter/ Dezernate (Anlage 3)

Sachverhalt

Nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat am 03.02.2021 mit dem Beschluss zur Drucksache 0066/21 hat der Stadtrat nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 ThürEBBG innerhalb von drei Monaten abschließend das Bürgerbegehren zu behandeln. Der Stadtrat befasst sich inhaltlich mit dem Bürgerbegehren. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahmen eine Entscheidung zu treffen.,
Der Wortlaut des Begehrens lautet: "Stimmen Sie unserem nachfolgendem Anliegen zur Verbesserung der Verhältnisse für den Rad- und Fußverkehr in Erfurt zu?"

Die Anliegen, auf die in der Fragestellung Bezug genommen werden, sind in 5 Ziele eingeteilt:

1. Durchgängiges Radverkehrsnetz
2. Sichere Radwege an Hauptverkehrsstraßen
3. Sichere Kreuzungen und Einmündungen
4. Barriere- und hindernisfreie Rad- und Gehwege
5. Ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Die einzelnen Ziele sind mit einer Begründung versehen, (Anlage 1).

Mit der Entscheidung des Stadtrates bestimmt sich das Verfahren nach § 18 ThürEBBG: Danach würde das zu Stande gekommene Bürgerbegehren den Bürgern ggfs. zur Entscheidung in geheimer Abstimmung als Bürgerentscheid vorgelegt.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn gemäß § 18 Abs. 4 S.1 ThürEBBG der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Beschluss dazu ergeht im Rahmen der abschließenden Behandlung zu dieser Drucksache. Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Stadtrat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG. Lehnt der Stadtrat das Bürgerbegehren ab bzw. wird bei einer veränderten Fassung nicht das Bürgerbegehren als erledigt festgestellt, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durchzuführen, § 18 Abs. 2 S. 1 ThürEBBG. Der Stadtrat kann die Frist gemäß § 18 Abs. 2 S.2 ThürEBBG im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern. Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt und der Vertrauensperson fest, § 19 Abs. 1 ThürEBBG.

Die Verwaltung hat das Ansinnen des Bürgerbegehrens und die Möglichkeiten der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen geprüft (vgl. Abwägung von Stellungnahmen anderer Ämter/ Dezentrate - Anlage3). Aus Sicht der Verwaltung können nicht alle Maßnahmen in der von den Initiatoren vorgeschlagenen Art und Weise umgesetzt werden. Die formulierten Zielstellungen im Bürgerbegehren unterliegen politischen Prioritäten und haushalterischen Abhängigkeiten. Die Zielstellungen bedürfen zur Umsetzung Änderungen und werden in der vorliegenden Form nicht mitgetragen.

Die Verwaltung hat daher einen alternativen Beschlussvorschlag erarbeitet, der dem Stadtrat parallel mit der Drucksache 0551/21 - Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt - abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO i.V.m. § 15 Abs. 2, ThürEBBG- veränderte Fassung im Sinne des § 18 Abs. 4 ThürEBBG – vorgelegt wird. Dennoch wird dem Stadtrat die DS 0107/21 in unveränderter Form vorgelegt, um den Vorgaben des § 18 Abs. 4 ThürEBBG zu entsprechen.